# Satzung des Volleyball Club Frankenberg

# Grundlagen des Vereins

## §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- 1. Der Verein führt den Namen Volleyball Club Frankenberg abgekürzt VCF mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)" nach seiner Eintragung in das Vereinsregister Chemnitz.
- 2. Sitz des VCF ist Frankenberg/Sa.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des VCF beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

#### §2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Grundlagen

- 1. Der VCF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des VCF ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen, die Förderung der Kunst und Kultur, sowie der Jugendarbeit und Jugendpflege.
- 3. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, sportlichen Wettkämpfen, einen geregelten Trainingsbetrieb und Bildungskursen.
  - b. Die Durchführung von Ferienfreizeiten, Erholungs- und Jugendbildungsmaßnahmen, Kinder- und Jugendbetreuung im Rahmen des VCF.
  - c. Die Förderung und Durchführung von Kultur- und Tanzveranstaltungen zur Vereins-, Jugendund Gemeinschaftspflege.
  - d. Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.
- 4. Der VCF ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des VCF dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet ·werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des VCF.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VCF fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den VCF keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

# Satzung des Volleyball Club Frankenberg

# Grundlagen des Vereins

- 8. Grundlage des Wirkens des VCF und seiner Mitglieder ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der VCF vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er tritt für die Gleichberechtigung der Geschlechter, für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein. Der VFC, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der VCF tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten sowie allen Erscheinungen von sexueller Gewalt entschieden entgegen.
- 9. Wählbar in ein Amt des VCF sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen dieser Satzung, insbesondere derer des § 2 Nr. 1 bis 9 bekennen, für diese innerhalb und außerhalb des VCF eintreten und diese durchsetzen.

# Satzung des Volleyball Club Frankenberg Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Beitragswesen

## §3 Mitglieder des VCF

- 1. Der VCF hat ordentliche-, fördernde- und Ehrenmitglieder.
- 2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- 3. Fördernde Mitglieder des VCF können natürliche und juristische Personen werden, die den VCF und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des VCF besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Einzelheiten werden in der Ehrenordnung des Vereins geregelt.

### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums aufgrund eins schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den VCF zu richten ist.
- 2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung der Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- 3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit er schriftlichen Bestätigung durch den VCF.
- 5. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den VCF.

#### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch den Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder den dessen Tod.
- 2. Mit dem Ausscheiden aus dem VCF erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem VCF.
- 3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem VCF bleiben unberührt.

Satzung Seite **3** von **16** Fassung vom 17.11.2023

# Satzung des Volleyball Club Frankenberg Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Beitragswesen

## §6 Austritt aus dem VCF – Kündigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Präsidium des VCF bis zum 30.09. d. lfd. Geschäftsjahre. und wird zum 31.12. des lfd. Geschäftsjahres wirksam.

### §7 Ausschluss aus dem VCF

- 1. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder das Interesse des VCF verletzt
  - b. die Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen aus dem Mitgliedsvertrag gegenüber dem VCF trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich aufzufordern.
- 3. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschrieben Briefs bekannt zu geben.
- 4. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

#### §8 Beitragsleistungen- und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den VCF zu leisten, die auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

# §9 Beitragsordnung

Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

# Satzung des Volleyball Club Frankenberg Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Beitragswesen

## §10 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem VCF

- 1. Der VCF verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogenen Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtliche erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des VCF.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den VCF laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b. die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- 3. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem VCF nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den VCF.
- 4. Entstehen dem VCF Nachteile oder Schäden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem VCF gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- 5. Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des VCF in den Medien gleich welcher Form (Tagespresse, Homepage, SocialMedia usw.). Die Mitglieder gestatten dem VCF das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des VCF.

#### §11 Vereinskommunikation

- 1. Die Kommunikation und Information im VCF, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt per E-Mail und SocialMedia Dienste. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem VCF mindestens ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.
- 2. Alle Informationen über den VCF, sind auf der Homepage des VCF verfügbar.
- 3. Innerhalb des VCF, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über SocialMedia Dienste verbreitet werden. Dazu ist erforderlich, dass dem VCF die Handynummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.

Satzung Seite **5** von **16** Fassung vom 17.11.2023

#### §12 Die Vereinsorgane

#### Die Organe des VCF sind:

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Präsidium
  - a. Vorstand nach BGB §26
  - b. vom Vorstand bestellte Beisitzer (maximal10)
- 3. Vorstand nach BGB §26
  - a. Präsident,
  - b. 4 Vizepräsidenten

#### §13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- 1. Jedes Amt im VCF beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- 2. Die Organfunktion im VCF setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- 3. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

## §14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

- 1. Die Organämter des VCF werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- 2. Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG 16 ausgeübt werden.
- 3. Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 1. trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 6. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.

Satzung Seite 6 von 16 Fassung vom 17.11.2023

### §15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des VCF.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- 3. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 8 Wochen vorher per E-Mail angekündigt. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht über eine eigene E-Mail-Adresse verfügen, können beim Verein den Antrag stellen, dass die Einladung per einfachen Brief zugesandt wird.
- 4. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- 5. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung über digitale Vereinsmedien bekannt gegeben. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet wurde.
- 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- 8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 9. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Wahlordnung des VCF.

Satzung Seite **7** von **16** Fassung vom 17.11.2023

# §16 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- 2. Entlastung des Vorstandes,
- 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- 4. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- 5. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- 6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

## §17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des VCF erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- 2. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- 3. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch E-Mail.
- 4. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

Satzung Seite **8** von **16** Fassung vom 17.11.2023

## §18 Der Vorstand gemäß §26 BGB

- 1. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus
  - a. dem Präsidenten,
  - b. den 4 Vizepräsidenten.
- 2. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen.
- 3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre.
- 4. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- 5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 12 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- 6. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann das Präsidium ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl am nächsten Verbandstag hinfällig.
- 7. Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- 8. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist zulässig.
- 9. Die Ämter des Vorstandes, außer dem des Vorsitzenden, werden vom Präsidium im Haushaltsjahr festgelegt und durch die Vizepräsidenten besetzt. Sie können auch für die gesamte Legislatur bestimmt werden.
- 10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzung Seite 9 von 16 Fassung vom 17.11.2023

# §19 Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung

- 1. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- 2. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- 3. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

Satzung Seite **10** von **16** Fassung vom 17.11.2023

#### §20 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

## §21 Beschlussfassung und Wahlen

- 1. Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- 2. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- 3. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

#### §22 Protokolle

- 1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- 2. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- 3. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

Satzung Seite **11** von **16** Fassung vom 17.11.2023

# §23 Satzungsänderung und Zweckänderung

1.	Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung beinhaltet ist eine Mehrheit von drei Viertel der
	abgegebenen Stimmen erforderlich.

2.	Für einen Beschluss der eine Zweckänderung beinhaltet ist eine Mehrheit von drei Vierteln der ab
	gegebenen Stimmen erforderlich.

Satzung Seite **12** von **16** Fassung vom 17.11.2023

### §24 Vereinsordnungen

- 1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- 2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- 3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- 4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,
  - b. Finanzordnung,
  - c. Beitragsordnung,
  - d. Wahlordnung,
  - e. Jugendordnung,
  - f. Ehrenordnung.
- 5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

#### §25 Datenschutz

- Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- 2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- 3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen wird.
- 4. Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Satzung Seite **13** von **16** Fassung vom 17.11.2023

## §26 Haftungsbeschränkungen

- 1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist§ 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- 2. Werden die Personen nach Abs. 1. von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

#### §27 Kassenprüfer

- 1. Der VCF verzichtet bei der Gründung auf den Einsatz von Kassenprüfer. Die Absätze §27 2 bis 5 bleiben bis auf weiteres außer Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss auf Antrag eines Mitglieds die Absätze 2 bis 7 in Kraft setzen.
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden.
- 3. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- 4. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Präsidium des VCF angehören.
- 5. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- 6. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
- 7. Weitere Einzelheiten der Tätigkeit der Kassenprüfer regelt die Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung des VCF.

Satzung Seite **14** von **16** Fassung vom 17.11.2023

# Satzung des Volleyball Club Frankenberg Schlussbestimmungen

## §28 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- 1. Die Auflösung des VCF kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3. Zur Auflösung des VCF ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des VCF die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- 5. Bei Auflösung des VCF oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankenberg/Sa., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## §29 Gültigkeit der Satzung

- 1. Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung des VCF am 18.09.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz in Kraft.
- 2. Alle bisherigen Satzungen des VCF treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

#### §30 Redaktionsklausel

- Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand nach §26 BGB Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Forderungen des zuständigen Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.
- 2. Dies gilt nur für solche Änderungen, die den Sinn und Zweck der betroffenen Regelung nicht ändern.
- 3. Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen.
- 4. In dem auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Satzung Seite **15** von **16** Fassung vom 17.11.2023

# Satzung des Volleyball Club Frankenberg Schlussbestimmungen

# Anlage Unterschriften der Gründungsmitglieder

Unterschriften der Gründungsmitglieder vom 18.09.2023 zur Erfüllung der Forderung des Amtsgerichts vom 2. November 2023 nach §59 Absatz 3 BGB. Nachgetragen auf Grundlage der Redaktionsklausel §30 dieser Satzung am 17.11.2023. Die Änderung wurde am 17.11.2023 einstimmig vom Vorstand beschlossen.

Peter Seidel	Rico Brosig	Nils Reuschel
Chris Schulze	Holger Schwenzer	Alexander Hahn
Michael Seyfert	Sehastian Pilz	

Satzung Seite **16** von **16** Fassung vom 17.11.2023